

26. APRIL 1884

4. Sitzung

e-archiv.ii

Protokoll

über die h. Landtagsitzung am 26. 1884.
 Beginn Mittwoch, 10 Uhr.

Anwesend sind:

Der Herr H. v. Königsberg v. Königsberg, Herr v. ...
 Herr ... Abgeordneter ...
 Herr ...
 Herr ...

Herr ... Herr ... Herr ...
 Herr ... Herr ... Herr ...
 Herr ... Herr ... Herr ...
 Herr ... Herr ... Herr ...

a. Mitteilung der Regierung etc. Antwortung
 ... Herr ...
 ... Herr ...
 ... Herr ...

b. Gesetz der ... Herr ...
 ... Herr ...
 ... Herr ...

c. Bekanntgabe der Regierung etc. Einweisung
 ... Herr ...
 ... Herr ...
 ... Herr ...

In Bezug auf die Wichtigkeit der ...
 ... Herr ...
 ... Herr ...

Tagung beauftragt der Präsident die Wahl
 einer Special-Commission bestehend aus 7
 Mitgliedern.

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig
 angenommen.

Zu obiger Commission sind gewählt:

| | | | | |
|-----------------|-----|---|----------|-----------------|
| Präs. Präsident | mit | 9 | Personen | |
| Abg. Auman | " | 9 | " | |
| Ossi | " | 9 | " | |
| Lindemann | " | 8 | " | |
| Brinford | " | 7 | " | |
| Walzer | " | 7 | " | |
| Lugosi | " | 7 | " | Pres. des H. C. |

Der Abgeord. Lindemann spricht die Ansicht aus,
 dass, insofern man sich bezüglich der
 Einrichtung eines Ausschusses auf die größte
 Anzahl von Personen beschränkt, in diesem
 bei dieser Angelegenheit, ^(für dieselben) ~~der Ausschuss~~
 nicht zu vermeiden ist. Er schlägt vor,
 dass der Ausschuss aus 9 Personen
 bestehen soll.

Der Präs. findet zwar diese Ansicht richtig,
 glaubt aber nicht, dass es zu dem
 beabsichtigten Zweck führen wird, wenn
 die Ausschussmitglieder beizugehen.
 Der Abgeord. Lindemann schlägt vor,
 dass der Ausschuss aus 9 Personen
 bestehen soll, dass er sich
 aber nur in Form eines Ausschusses
 ausdrückt, nicht als Antrag stellt.

Der Abgeord. Lindemann schlägt vor,
 dass der Ausschuss aus 9 Personen
 bestehen soll, dass er sich
 aber nur in Form eines Ausschusses
 ausdrückt, nicht als Antrag stellt.

in folgenden Fassung dem Auftrag:

- „ Der Landtag beschließt:
- „ Das vorliegende Gesetz
- „ für die Württemberg'sche Regierung
- „ Aufbehebung der Höchst. Regier.
- „ rüch abgelesen.“

Der Präsident ist zum Ende der Verhandlung
gegenüber dem Reichstag, vornehmlich den Reichs-
räthen überreicht worden.

I. Gegenstand des Gesetzes

§ 1. Der § 1 des vorliegenden Gesetzes enthält einen
offenen Raum für die Feststellung des Vor-
wurfs für die Festbestimmung.
Es werden Aufsichtsräte durch vornehmlich den
1. Juni d. J., sofern es in dem Gesetz des Reg.
bezeichnet liegt, als Übergangsbereich zum
neuen Gesetz bestimmt worden sollen.
Kaufmannjeden dieser Aufsichtsräte als in der
Freie und unentgeltlich für den Geschäftsbereich
zuständig, stellt der Staat. Dem Auftrag.
Der § 1 mit folgenden Zusatz ergänzen.

- „ Die alten Festbestimmungen sind
- „ nur noch bei solchen Geschäftsbereichen
- „ vorhanden, welche von dem Gesetz das
- „ Aufrechterhalten des geschäftsbereichlichen
- „ Gesetze beim Landesgesetz u. d. h. beim
- „ Grundgesetz vorgebracht worden.“

Wird mit Zusatz richtig angenommen.

§. 2 nicht angenommen.
 §. 3 " "
 §. 4 " "
 §. 5 " "
 §. 6 " "
 §. 7 " "
 §. 8 " "
 §. 9 " "
 §. 10 " "
 §. 11 " "
 §. 12 " "
 §. 13 " "
 §. 14 " "
 §. 15 " "
 §. 16 " "
 §. 17 " "
 §. 18 " "
 §. 19 " "
 §. 20 " "
 §. 21 " "
 §. 22 " "
 §. 23 " "

Bei Besetzung über den §. 24 findet
 der Abgemerkte Sr. Majestät, daß die
 Besetzung der fünf Leutnants von
 1000 fl. nur nicht prägnant, sondern
 im Verhältnis der Leutnants unter
 1000 fl. zu festgesetzt sein, d. h. soll
 jeder von 2000 fl. für die Leutnants von 2000
 die Leutnants von 1000 - 2000 fl. jedes
 100 mit 30 fl. statt mit 4 fl. mehr,
 d. h. die Leutnants über 2000 fl. jedes
 100 fl. mit 60 fl. mehr dazu zu be-
 halten.

Das Autrey findet Bestätigung.
Bei der Abstimmung wird jedoch der
Futurist mit 10-4 Stimmen beibehalten.

Bei der Abstimmung des § 25 gibt der Abgeordnete
Dr. Magyar sein Aufseht ebenfalls zu,
dass auch hier in dieser Pula ein gleich-
förmiges progressives Bauwesen
bei den Beträgen von 1000-2000 fl. n. von
2000 fl. und zu fünf Bauwerken für n. gleicht
in den Beträgen von 1000-2000 fl. jedoch 100 fl.
Halt ein Futurist mit 25 fr mit 20 fr.
i. die Beträge über 2000 fl. Halt ein Futurist
wird mit 50 fr. ~~24~~ mit 30 fr. Zugestellung
ganz Bauwesen, Halt jedoch einem
bestimmten Autrey, weshalb der § 25
in der Sitzung des Futuristen mit
10-1 Stimmen angenommen wird.

§ 26 nicht angenommen.

§ 27 " "

§ 28 " "

§ 29 " "

§ 30 " "

§ 31 " "

§ 32 " "

Das Gesetz in Ganzen wird mit 13-1
Stimmen angenommen.

II

Gegenstand:

Gesetzentwurf betr. Entlohnung der
Geistlichen.

Kaufmann sich Minnerent zur Debatte meldet
wird der Gesetz in Ganges nicht
genommen.

III Gegenstand:

Zusatzbestimmungen zur Kopf-
steuer vom 24. Aug. 1881 bet.
S. 7 - 9.

Über Aenderung des Art. 10
notabenebene dem ist die
bringt die für die 24. Aug. 1881
in folgender Fassung zu geben:

- „ In den Fällen, wo der Geistliche
- „ einen Vertreter zu bestellen
- „ hat, ist derselbe aus der Zahl
- „ seiner Angehörigen
- „ zu wählen, welche als gesetzl.
- „ befugte Vertreter in
- „ Formel d. b. k. Kreisgerichtes
- „ als die wählbar sind.

Artikel 1. Sub 9 ist in folgender Fassung
zu geben:

- „ Bei Beginn der Prüfungsleistungen
- „ hat der Kopfsteuerbeamte dem Landes-
- „ rath die Zusammenfassung zu erklären,
- „ dem folgenden Kopfsteuerbeamten
- „ sollen Aufseherbeamten zuge-
- „ wanden.

In Absatz 10 des 89. neuen Stat. Stat.

„ Die Bestimmungen des Statuts
sind bereits vollständig
geprüft und Protokoll abgelesen u. in
folgender Fassung zu geben:

„ Die Bestimmung des Statuts
bleibt dem freien Ermessen
des Ausschusses u. f. w. „

Auf Antrag des Aussch. werden diese Zusatzbestimmungen
zur Kenntnis genommen.

IV. ^{Abminderung} ^{der} ^{Verpflichtung}
Regierungswahlberechtigte der Gemeindegemeinschaft
des Gemeindegemeinschafts zur Beschaffung
des Gemeindegemeinschafts für das projektive
Hospital.

In der bezügl. Zuschrift des Gemeindegemeinschafts,
wonach derselbe sich verpflichtet haben
des vorgenannten Gemeindegemeinschafts
für die Beschaffung eines Hospitals ab-
zugeben, ist zum Schluss der Besetzung
angebracht, dass im Falle der Beschaffung
des projektiven Hospitals nur die
Gemeindegemeinschaft des Gemeindegemeinschafts
für die Beschaffung des Hospitals
für die Beschaffung des Hospitals
für die Beschaffung des Hospitals.

Diese Besetzung wird allgemein als
faktisch betrachtet und es folgt
aus der Besetzung, dass damit die Gemeindegemeinschaft

Man wolle sich nicht wundern, dass
solche Gebührensbeiträge nicht in der
Lage von Privatmännern od. einer anderen
Gemeinde gelungen könnten.

Denn gegenüber stellt der Staat folgende
Anforderung:

- „Man soll das landwirthsch. Hospital
- „ jährlich auflösen sollen, so soll
- „ daselbst eine zu landwirthsch. Zwecken
- „ benutzte werden.“

Der Antrag wird mit 10 - 4 Stimmen
angenommen.

Die weitere Auforderung der Gemeinde
bezugl. der neuen Hauptflurmessung
und dem Ankauf für allfällige
Erweiterung des Gew. Hofes, die im
Hospital unterstellt sind - wird
ebenfalls mit 10 - 4 St. angenommen.

V. Antrag des Stipendienraths
bezugl. Wollinger von Luzern.

Der Patient findet in seinem Gesuche
an, dass er bez. Correction von
seiner Wasserkleitung in
seinem letzten Stadium verbleiben
soll, dass er mit Kosten durch
Anbau von Landansätzen winter
in einem Halbbauwerk beizugehen.
Das Gesuch wird jedoch mit

8 - 6 Stimmen abgelehnt.

Beschluss der Sitzung vom 1. Dez.

Georg Pabst.

bedr. 9. vi. 84

Lehrer alle
Kantons

32.6.

Landtagsakten 1884

Landtagsakten

von J. Thunberg
für den
Landtag

e-archiv